

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE

rue Montagne du Parc 4 - Warandeberg 4
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den 29. Februari 2012

[...]

[...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 24. Februar 2012 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage von Frau C. Schons untersucht. Frau Schons soll aus sprachlichen Gründen nicht zu einer Auswahl, anscheinend in deutscher Sprache, eines Assistenten beim FÖD Finanzen ("ADG11003: Finanzassistenten für das Ministerium der Finanzen") zugelassen worden sein. Die Klägerin hat ihr Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts in französischer Sprache erhalten, obwohl ihre Muttersprache Deutsch sein soll. Sie hat eine Bescheinigung des Selor über die Grundkenntnisse der deutschen Sprache und hat sich auch zum Sprachtest über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache eingeschrieben.

Auf das Ersuchen der SKSK um Erläuterung antwortet Selor, dass, im Gegensatz zu den Behauptungen von Frau Schons, ihr die Teilnahme an der Auswahl ADG11003: Finanzassistenten für das Ministerium der Finanzen keineswegs aus sprachlichen Gründen verweigert worden ist. Sie hat jedenfalls am 6. Dezember 2011 an der computergestützten Prüfung dieser Auswahl teilgenommen. Am 22. Dezember 2011 ist ihr per Brief mitgeteilt worden, dass sie nicht bestanden hat.

Diese Erläuterung reicht an und für sich bereits aus, um die Klage für zulässig aber unbegründet zu erklären.

Was die Deutschkenntnisse betrifft, die für eine Stelle beim FÖD Finanzen erforderlich sind, verweist die SKSK auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Artikel 34 § 1 Buchstabe b) und 38 § 1 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, sofern eine Funktion in einer regionalen Dienststelle (d.h. einer Dienststelle, deren Tätigkeit die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets betrifft und deren Sitz in diesem Gebiet liegt) betroffen ist. Die Bezeichnung der Stelle " Finanzassistenten für das Ministerium der Finanzen" scheint darauf hinzuweisen.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Klägerin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]